

Jugendordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Fußball-Regional-Verband "Südwest" die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 1 Jugendausschuss

- (1) Die Koordination der Jugendarbeit in den drei Landesverbänden obliegt dem Jugendausschuss des Verbandes.
- (2) Der Jugendausschuss des Verbandes besteht aus dem vom Verbandstag gewählten Vorsitzenden, den Jugendobleuten der Landesverbände sowie dem Vertreter des Schulfußballs in der DFB-Kommission Schulfußball.
- (3) Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Jugendausschuss obliegt
 1. die Angleichung der Jugendbestimmungen in den angeschlossenen Verbänden,
 2. die Durchführung von Jugendspielen im Regionalbereich nach jeweilig zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, den Satzungen und Ordnungen des DFB sowie der Landesverbände,
 3. die Erarbeitung von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zur Weiterentwicklung der Jugendbestimmungen des DFB und der Mitgliedsverbände,
 4. die Begleitung auf den Gebieten der Talentförderung sowie der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich.
 5. Soweit diese Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der jeweils maßgeblichen Spielordnung.

§ 2 Spielerlaubnis

- (1) Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Landesverbände nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.
- (2) Die Bestimmungen über den Vereinswechsel legen die Landesverbände in eigener Zuständigkeit fest.
- (3) Jugendspieler sollen an einem Tag nur ein Spiel austragen. Das gilt auch für A-Junioren oder B-Juniorinnen mit Seniorenspielberechtigung, die im Männer-/Frauenbereich spielen.

§ 3 Teilnahme an Wettbewerben

- (1) Spielgemeinschaften dürfen nicht am Meisterschaftsspielbetrieb des Verbandes teilnehmen.
- (2) Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Spiele der Junioren-Regionalligen.

§ 4

Spieleraustausch

Bei Pflichtspielen darf jede Mannschaft während des ganzen Spiels (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) fünf Spieler/-innen austauschen.

§ 5

Recht auf Spielabsetzung

(1) Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Maßnahme im Jugendsektor abstellen muss, besitzt das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mindestens ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse der A-, B- oder C-Junioren bzw. der B-Juniorinnen zu einer DFB-Maßnahme einberufen werden.

(2) Für B-Juniorenspieler, die zu Auswahlmaßnahmen eines Landesverbands oder des DFB angefordert werden, erfolgt keine Spielabsetzung in der A-Junioren-Regionalliga. Gleiches gilt für C-Junioren und C-Juniorinnen bezüglich einer Spielabsetzung in der B-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Regionalliga, sowie für D-Junioren bezüglich einer Spielabsetzung in der C-Junioren-Regionalliga.

§ 6

Erziehungsmaßnahmen

(1) Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.

(2) Bei einem Feldverweis ist der Junior/die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung für alle Spiele gesperrt, sofern die Erziehungsmaßnahme nicht nach den Bestimmungen der Landesverbände durch eine befristete automatische Sperre abgegolten ist. Die Erziehungsmaßnahme bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes mit der Maßgabe, dass Geldstrafen gegen Junioren/Juniorinnen nicht zulässig sind. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.

(3) Bei einem Feldverweis nach einer gelb/roten Karte ist der Junior/die Juniorin für das laufende Spiel gesperrt. Die Sperre ist mit Beendigung des Spiels beendet. Der Junior/die Juniorin kann im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.

(4) Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist bei Turnieren für geringe Vergehen zulässig. Weigert sich ein Junior / eine Juniorin nach Ablauf des kurzfristigen Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie als des Feldes verwiesen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

§ 7

Rechtswesen

Bei Jugendauswahlturnieren des Verbandes entscheidet dessen Jugendausschuss. Platzverweise von Spielern/innen im Rahmen von Auswahlturnieren des Verbandes führen automatisch zum Ausschluss aus dem laufenden Turnier. Liegt ein Vergehen vor, das in besonderer Weise eine darüber hinausgehende Ahndung geboten erscheinen lässt, so kann der Jugendausschuss

1. eine Sperre für das nächste DFB-Sichtungsturnieraussprechen oder

2. die Sache der Verbandsspruchkammer zur Behandlung vorlegen.

Eine eigene Bestrafung durch die jeweiligen Mitgliedsverbände findet nicht statt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde durch den Verbandstag am 08. Juni 2024 in Edenkoben beschlossen.